

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 32 (1991)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Thesen zur Neutralität  
**Autor:** Sager, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093264>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Thesen zur Neutralität

Die Neutralität galt lange Zeit im Grundsatz und in der Anwendung als gesicherter Wert schweizerischer Staatlichkeit. Das hat sich geändert, progressiv wegen der europäischen Integration und akut sogar wegen der Golfkrise. Heute muss die Neutralität schon deshalb überprüft werden, weil uns nichts anderes übrigbleibt.

Zuvor hat man sich Rechenschaft darüber zu geben, was Neutralität überhaupt bedeutet und was nicht; die scheinbare Selbstverständ-

lichkeit der Sache hat weitherum dazu geführt, dass man sie gelten liess, ohne sie zu kennen.

Heute eröffnet Peter Sager mit einem Thesenpapier eine Zeitbild-Serie über das Thema. Er selbst wird in der nächsten Nummer anhand der Golfaktualität die schweizerische Neutralitätspolitik zur Diskussion stellen. Andere, ergänzende und kontroverse, Beiträge werden folgen.

## Definitionen

1. *Neutralität* bezeichnet die Haltung eines Landes, das sich an einem militärischen Konflikt nicht beteiligen will. Sie wird in der Regel mit einer Neutralitätserklärung bekundet. Der neutrale Staat ist also jener, der in militärischer Hinsicht weder für noch gegen beide oder eine der kriegführenden Parteien ist.

2. Die *Neutralitätserklärung* ist ein autonomer Staatsakt, der von jeder souveränen Regierung vollzogen werden kann.

3. Es gibt einerseits die *gelegentliche* (oder *gewöhnliche*) *Neutralität*. Sie wird in einer Krisenlage erklärt, die sich zu einem militärischen Konflikt ausweiten könnte, und bezieht sich auf diesen Konflikt unter Kenntnis der hauptsächlichsten Kriegsparteien.

4. Es gibt andererseits die *dauernde* (oder *immerwährende*) *Neutralität*. Sie wird zur Staatsmaxime erhoben und gilt «ein für allemal», das heisst für jede gegenwärtige und künftige Krise und jeden Krieg, wer immer die Konfliktparteien sind oder sein werden. Sie kann in einer aktuellen Krisensituation durch eine Erklärung für den konkreten Fall bestätigt werden.

5. Weder gelegentliche noch dauernde Neutralität schliesst die Teilnahme an nicht-militärischen Massnahmen der kollektiven Friedenssicherung (zum Beispiel wirtschaftliche Sanktionen) aus.

6. *Neutralismus* ist eine das Verhalten von Regierung und Volk durchdringende Tendenz zu opportunistischem Anpassen ohne eigene Stellungnahme; sie bewirkt mitunter Gesinnungsneutralität. Im Unterschied dazu dient *Blockfreiheit* dem Versuch, sich aus dem Konflikt der Supermächte herauszuhalten, ohne dass damit ein Verzicht auf Parteinahmen in lokalen Konflikten verbunden sein muss.

7. *Neutralisierung* ist die Auferlegung der Neutralität durch fremde Mächte. Das neutralisierte Land ist in seiner Souveränität eingeschränkt. Wenn es diese zurückgewinnt, kann es aus eigenem Willen seine Neutralität erklären.

8. Voraussetzung einer *Neutralitätserklärung* ist die Souveränität eines Landes. Daher muss diese Selbständigkeit im Neutralitätsschutzfall auch militärisch gesichert werden können.

9. Bei Ausbruch militärischer Kampfhandlungen unter Ländern der Region ohne Einbezug des neutralen Landes bestimmt dessen Regierung den *Neutralitätsschutzfall*.

10. Der *Kriegsfall* (Verteidigungsfall) liegt vor, wenn das neutrale Land militärisch angegriffen und die Neutralität dementsprechend zeitweilig suspendiert wird. Die militärische Selbstverteidigung stellt keine Verletzung und kein Aufgeben der Neutralität dar, ob diese Verteidigung nun allein oder mit Unterstützung eines Drittstaates erfolgt.

11. Das *Neutralitätsrecht* umfasst die Gesamtheit der mit dem Neutralitätsstatus verbundenen Rechte und Pflichten. Die *Neutralitätspolitik* beinhaltet über die Wahrnehmung der neutralitätsbezogenen Rechte und Pflichten hinaus alle Massnahmen zur Förderung der Glaubwürdigkeit der Neutralität.

## Geltungsbereiche

12. In der Regel wenden sich der Neutralität kleinere Staaten zu, die im Schnittpunkt geopolitischer Interessenlinien liegen. Kleinste Staaten und kleinere ausserhalb einer strategisch bedeutsamen Lage lehnen sich meist einem benachbarten grösseren Land an und verzichten darum auf die Neutralität.

13. Neutralität bedeutet für Grossmächte oft eine allzu starke Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit. Sie kann einer Grossmacht als Mittel zur Erreichung der verschiedensten Zwecke dienen. Für den schweizerischen Kleinstaat bedeutet die Neutralität ausschliesslich Mittel zur Erhaltung der nationalen Selbständigkeit.

14. Die gelegentliche Neutralität wird erst bei Ausbruch eines militärischen Konfliktes wirksam und verpflichtet dann den neutralen Staat zu einem möglichst gleichwertigen Verhalten gegenüber beiden Kriegsparteien: Schutz des eigenen Territoriums vor dessen Benützung durch eine Kriegspartei, ferner auch Verzicht auf aktive Unterstützung einer Kriegspartei und Wahrung völliger Unparteilichkeit.

15. Die Kriegsparteien sind ihrerseits völkerrechtlich zur Achtung des neutralen Landes gehalten. Indes sind völkerrechtliche Pflichten schwer durchsetzbar; sie werden zuweilen den Opportunitätsüberlegungen geopfert.

16. Der gelegentlichen Neutralität eignet ein opportunistisches Element, das aus mehreren Gründen ihrer Glaubwürdigkeit abträglich ist. Die gelegentliche Neutralität könnte den Aggressor begünstigen, weil er auf diese Weise die Zahl potentiell gegnerischer Staaten vermindert sieht. Sie kann sodann während der militärischen Auseinandersetzung aufgegeben werden, sogar wenn der neutrale Staat nicht in den Krieg einbezogen ist.

Daher kann sie auch der Sicherung einer Atempause zwecks militärischer Kriegsvorbereitungen dienen. Da sie ferner meist unmittelbar vor Ausbruch militärischer Kampfhandlungen erklärt wird, also erst bei Kenntnis der hauptsächlichsten Konfliktparteien, kann ihre Ernsthaftigkeit in Zweifel gezogen werden.

17. Dem Kleinstaat, der am meisten an der Neutralität interessiert ist, bietet die gelegentliche Neutralität wegen ihrer beschränkten Glaubwürdigkeit keinen zureichenden Schutz. Darum entstand das Bedürfnis nach einer qualifizierten Form der Neutralität, wie sie in der dauernden Neutralität gefunden worden ist. Indes hat auch diese noch keinen generellen Trend zur dauernden Neutralität ausgelöst.

18. Die dauernde Neutralität hat wegen ihrer Permanenz auch Zielcharakter für die Aussenpolitik des neutralen Landes. Sie ist Souveränitätssicherung im Sonderfall der militärischen Auseinandersetzung. Sie ist die glaubwürdigste, weil höchste Form der Neutralität.

19. Im Gegensatz zur einfachen, zeitigt die dauernde Neutralität eine neutralitätsrechtliche Vorwirkung schon in Friedenszeiten: Verzicht auf den Beitritt zu militärischen Bündnissen sowie supranationalen Organisationen oder Wirtschaftsgemeinschaften, welche die Souveränität des dauernd Neutralen in Frage stellen würden. Der Anschluss an ein militärisches Bündnis in Friedenszeiten ist mit dauernder Neutralität deshalb unvereinbar, weil er einen Widerspruch in sich selbst darstellt. Vorbehalten bleiben Punktationen über eine militärische Zusammenarbeit für den Fall eines militärischen Angriffs, weil und insoweit derartige Abmachungen der Sicherung der dauernden Neutralität dienen.

### Bedeutung der Glaubwürdigkeit

20. Kenntnisnahme oder Anerkennung der dauernden Neutralität durch Drittstaaten ist keine Voraussetzung für die Rechtswirkung einer dauernden Neutralitätserklärung, bestätigt jedoch ihre Glaubwürdigkeit.

21. Nur eine glaubwürdige Neutralität kann wirksam sein. Glaubwürdig ist die Neutralität dann, wenn der Wille gegeben ist, alle Pflichten, einschliesslich jener zur Verteidigungsfähigkeit, wahrzunehmen und keine Rechte zu usurpieren. Wirksam ist die Neutralität dann, wenn diese Leistung von Staaten und Völkern respektiert wird und die Neutralität der Wahrung von Souveränität und Selbständigkeit erfolgreich dient.

22. Eine Gewährleistung der dauernden Neutralität durch Drittstaaten, die allein ein zweiseitiges Rechtsverhältnis begründet, steht *dann* im Widerspruch zur Neutralitätserklärung, wenn sie einen Souveränitätsverlust des neutralen Staates andeutet. Gewährleistung der dauernden Neutralität ist verdeckte Neutralisation, sofern sie dem Garanten ein Mitspracherecht in der Neutralitätspolitik des dauernd neutralen Landes gibt.

23. Dauernde Neutralität ist nicht zeit- und ortsgebunden, sondern eine unveränderliche Staatsmaxime des Inhaltes, dass der Staat alles zu tun hat, damit er nicht in einen Krieg hineingezogen wird, und alles zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg hineinziehen könnte. Damit ist der Zweckcharakter der Maxime unterstrichen.

### Instrumente der Neutralitätspolitik

24. Instrument zur Erzielung höchstmöglicher Wirkung für die dauernde Neutralität

ist die Neutralitätspolitik, welche die Aussen- und sogar die Innenpolitik des dauernd neutralen Landes mitbestimmt, jedoch nicht die gesamte Aussenpolitik auszumachen vermag. Im Gegensatz zur dauernden Neutralität als Staatsmaxime, ist die Neutralitätspolitik als Handlungsmaxime zeit- und ortsgebunden.

25. Der Erfolg der Neutralitätspolitik liegt einerseits in der Achtung der Neutralität im Konfliktfall. Andererseits wird ihr abschliessender Erfolg auch durch den Sieger eines militärischen Krieges mitbestimmt.

26. Erfolgreiche Neutralitätspolitik verlangt sowohl Konstanz, Berechenbarkeit und Zurückhaltung als auch aktiven Einsatz, Innovationsbereitschaft und Phantasie.

27. Es gibt keine neutralitätsrechtlichen Pflichten, nach deren Erfüllung man den sicheren Erfolg erwarten kann, sondern nur dauernde und ernsthafte Bemühungen um grösstmögliche Glaubwürdigkeit mit der blossen Hoffnung auf Erfolg. Neutralitätspolitik ist daher keine Wissenschaft, sondern Anwendung politischer Kunst.

28. Der Versuch, objektive und quantifizierbare Kriterien für die Neutralitätspolitik zu schaffen, geht teils auf Bedenken vor Verantwortungen, teils auf mangelnde Beherrschung der politischen Kunst zurück.

29. Die Forderung nach Konstanz, Berechenbarkeit und Zurückhaltung der Neutralitätspolitik sichert dieser die grösste innenpolitische Anerkennung, verleitet jedoch zu aussenpolitischer Passivität und zu Immobilismus, die in Neutralismus ausmünden können. Dieser ist der Glaubwürdigkeit der dauernden Neutralität abträglich.

30. Die Forderung nach aussenpolitischer Aktivität und Phantasie könnte innenpolitische Polarisierungen verursachen, sofern sie zu aussenpolitischer Geschäftigkeit oder problematischer Exponierung führt.

31. Kluge Neutralitätspolitik muss beiden Versuchungen widerstehen, indem sie als einziges Ziel die maximale Glaubwürdigkeit der dauernden Neutralität zur Sicherung der Unabhängigkeit anstrebt. Sie wird um so besser vom Volk getragen, wie dieses über Sinn und Zweck der Neutralität informiert ist – je besser es informiert ist, desto mehr wird es informiert!

32. Die Neutralitätspolitik bedient sich vor allem der Aussen-, aber auch der Innenpolitik; sie hat ideelle und materielle Aspekte.

### Aussenpolitische Wirkungen

33. Grundlegend ist die Tatsache, dass einzig die dauernde Neutralität der Prüfung am kategorischen Imperativ standhält: Wäre jedes Land der Welt dauernd neutral und zur Verteidigung fähig und willens, so wäre

## Bestellschein für Zeitbild

Ich bestelle ein Jahresabonnement **Zeitbild** zu Fr. 57.—  
(Ausland sFr. 62.—/DM 73.—). Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

19/90

Bitte senden an **Zeitbild**, Postfach, CH-3000 Bern 6

der Weltfriede ipso facto vollzogen. Das rechtfertigt einen internationalen Einsatz des dauernd Neutralen mit dem Ziel, dem Institut der dauernden und bewaffneten Neutralität wachsende Anerkennung zu verschaffen.

34. Dauernde Neutralität ist um so glaubwürdiger und damit wirksamer, je stärker sie bei Regierungen und Völkern der Welt verankert ist. Ein dauernd neutrales Land ist daher wohlberaten, wenn es im Rahmen seiner Neutralitätspolitik durch Dienstleistungen die Nützlichkeit seines Status für Länder und Völker kontinuierlich unter Beweis stellt.

35. Diesem Nachweis hat die Neutralitätspolitik zu dienen, indem sie sich für Solidarität, Universalität, Disponibilität, humanitären Einsatz, Kulturgüterschutz und Mitarbeit in internationalen Organisationen verwendet. Das sind Elemente der Neutralitätspolitik und Komplemente der Neutralität.

36. Der dauernd Neutrale darf in rechtlicher und sollte in politischer Hinsicht in jenen internationalen Organisationen Mitglied werden und Mitarbeit leisten, die weder militärischen noch supranationalen Charakter aufweisen, aber die Mehrzahl möglicher Mitgliedstaaten umfassen, um bei wichtigen Vorhaben und Entscheiden mitzuwirken. Die erhöhte Glaubwürdigkeit seines Status ergibt sich auch aus der Intensität und Qualität seiner Mitarbeit.

### **Innenpolitische Voraussetzungen**

37. Eine dauernde Neutralität ist um so glaubwürdiger, je stärker sie im eigenen Volk verankert ist. Die Behörden haben daher die Pflicht, die dauernde Neutralität

### **CH-Neutralitätspolitik zum Beispiel im Golfkrieg**

Hat sich die Schweiz entsprechend ihrem Neutralitätsstatus im jüngsten Krieg richtig verhalten? In seinem Diskussionsbeitrag, mit dem wir die Zeitbild-Serie in der nächsten Nummer fortsetzen, meldet Peter Sager seine Zweifel an.

Die schweizerische Neutralitätsdoktrin entwickelte sich im 19. Jahrhundert und war von dessen Gegebenheiten geprägt. Indessen sind die Bedingungen am Ende des 20. Jahrhundert anders, und eine Neutralität, die in ihrer Zeit tauglich bleiben soll, muss dem Wandel Rechnung tragen. Ob die eidgenössischen Behörden da mitgehalten haben, ist eine Frage, die zur Debatte gestellt wird. Dazu werden sich später auch andere Autoren äussern.

als ernst zu nehmende Verpflichtung im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichtes besonders der jungen Generation nahezubringen.

38. Die Wehrfähigkeit, welche hinreichende Bewaffnung und Ausbildung voraussetzt, ist ein wichtiges Element der Glaubwürdigkeit einer dauernden Neutralität. Sie ist mittelbar eine völkerrechtliche, vor allem aber eine machtpolitische Voraussetzung dieser Glaubwürdigkeit.

39. Bereitschaft und Fähigkeit zur bestmöglichen Selbstverteidigung sind schon deshalb notwendig, weil zum voraus nie ein zureichender Verlass auf Achtung einer dauernden Neutralität im Neutralitätsschutzfall besteht. Bewaffnung und Wehrausbildung erfordern ein um so höheres Opfer, als die strategische Position des dauernd Neutralen für eine oder beide potentiellen Kriegsparteien wichtig ist.

40. Da die Bewaffnung des dauernd Neutralen nur auf Verteidigung angelegt ist, muss und darf er sich internationalen Abrüstungsabkommen nicht unterziehen, soll sich aber zur Verifikation von Abrüstungsabkommen im Sinne der guten Dienste zur Verfügung halten.

41. Eine Gesinnungsneutralität des einzelnen Bürgers eines neutralen Staates gibt es nicht. Dessen Magistraten und Funktionäre haben sich jedoch in Ausübung ihrer Funktion stets vom Grundgedanken der Neutralität leiten zu lassen. Der Versuch einer Durchsetzung von Gesinnungsneutralität verleihe der Neutralität sogar das Odium des Neutralismus und wäre ihrer Glaubwürdigkeit somit abträglich.

42. Dauernde Neutralität verlangt von der Regierung zwar eine Zurückhaltung in der Bekundung ihrer politischen Haltung, namentlich in Kriegszeiten. Proteste gegen Verletzungen des Völkerrechtes und insbesondere der Menschenrechte fallen aber nicht unter das Gebot der Zurückhaltung.

43. Im Gegensatz zur aussenpolitischen Zurückhaltung würde eine Gesinnungsneutralität vom Sieger eines Konfliktes kaum geschätzt werden, auch wenn sie vorwegnehmende Annahme der Fremdbestimmung durch den Sieger bedeutete.

44. Dauernde Neutralität ist ein aussenpolitischer Begriff mit kriegsvölkerrechtlicher Untermauerung; er beinhaltet keine ideologische Neutralität. Wenn an einem militärischen Konflikt auch ein ideologischer Gegner beteiligt ist, wird der dauernd Neutrale weiterhin gegen seinen ideologischen Gegner politisch Stellung nehmen dürfen und allenfalls weitere Massnahmen ins Auge fassen müssen. ■

## **DER DONAURAUM**

**Vierteljahresschrift für  
Donauraum-Forschung  
Jg. 30 / 1989/90**

### **Themen:**

#### **Harald Bachmann**

Die Landesregierung von  
Deutschböhmen und das  
verweigerte  
Selbstbestimmungsrecht  
1918/19

#### **Vincent Baláz**

Die internationale Bedeutung  
des Baues der Donaukraftwerke  
Gabčikovo-Nagymaros

#### **Gustav Chaloupek**

Österreichische Erfahrungen  
aus der Wirtschaftspolitik der  
Nachkriegszeit für den  
Übergang zur Marktwirtschaft in  
Osteuropa

#### **Felix Ermacora**

Berichte eines unabhängigen  
Beobachters über die Wahlen in  
Rumänien am 20. Mai 1990

#### **Andreas Jonas**

Die Menschenrechte in  
Rumänien

#### **Theodor Weiter**

Europäische Konvention der  
Menschenrechte und des  
Selbstbestimmungsrechts

**Wort und Welt Verlag  
Krumerweg 9**

**A-6065 Thaur bei Innsbruck**